

Satzung

Iss was e.V. – Die Aischgründer Tafel

Präambel

Der Verein „Iss was e.V. – Die Aischgründer Tafel“ versteht sich als Vereinigung sozial engagierter Menschen und juristischer Personen, die bei der Minderung von Armut in unserem Landkreis helfen. Sie machen es sich insbesondere zur Aufgabe, kostenfrei zur Verfügung gestellte Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben. Ziel ist es, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten innerhalb unserer Gesellschaft zu bieten.

Der Verein „Iss was e.V. – Die Aischgründer Tafel“ möchte mit seiner Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt er sich dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln zur Ernährung Vorrang hat vor deren Vernichtung.

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist der Verein „Iss was e.V. – Die Aischgründer Tafel“ nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Er hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. Er versteht sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Iss was e.V. – Die Aischgründer Tafel“
2. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e. V.
3. Sitz des Vereins ist Neustadt an der Aisch.
4. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Der Verein sammelt durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Dinge des täglichen Gebrauchs und führt diese Bedürftigen zu.
4. Der Verein leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Publikationen und Erklärungen heraus.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.
6. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Fördermittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwa erwirtschaftete Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungs- und Auslagenersatz (insbesondere Ersatz für Fahrtkosten) kann im Einzelfall bei konkretem Nachweis erstattet werden. Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können Fahrdienste eingerichtet werden. Die Höhe des Entgelts wird durch eine gesonderte, vom Vorstand erstellte Vergütungsordnung festgelegt. Der Verein darf keine Darlehen geben.
3. Der Verein verwendet seine Mittel zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Wirtschaftsjahr noch zu entrichten.

4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren; hier soll eine Frist von 2 Wochen gewährt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich, binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Wird die Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Ein Mitglied, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per einfacher E-Mail unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nur mehr berücksichtigt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, wenn sie mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins sind. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Ein solcher Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.
Mehrfachvertretung ist unzulässig.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe gelten die Regeln für die Einladung zur Mitgliederversammlung. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. bis zu 4 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl, auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand beschließt über die Aufstellung des Haushaltsplans abschließend. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand.

4. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung zusammen. Er wird von dem 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.
6. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets einzeln. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer sind jeweils nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Sie können ohne Vorankündigung jederzeit die Kasse überprüfen. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Tafel Bayern e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neustadt an der Aisch, 05.12.2024

Brigitte Stuckert

Brigitte Stuckert

1. Vorsitzende

H. Leicht

Heinz Leicht

2. Vorsitzender

Friedrich Börner

Friedrich Börner

Schriftführer